

Stadt Walldürn
Neckar-Odenwald-Kreis

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades
in der Fassung der 6. Änderung – gültig ab 01.12.2014

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 24. November 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades vom 28. Januar 1985 in der Fassung vom 01. September 2012 beschlossen:

§ 1
Hallenbad

1) Für die Benutzung des Hallenbades werden die Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) ERWACHSENE | |
| Einzelkarte | 3,00 € |
| Zehnerkarte | 24,00 € |
| Zwanzigerkarte | 38,00 € |
| b) KINDER unter 16 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber der Juleica
<i>(Berechtigung muss gegen Vorlage des jeweiligen Ausweises nachgewiesen werden können)</i> | |
| Einzelkarte | 1,50 € |
| Zehnerkarte | 12,00 € |
| Zwanzigerkarte | 19,00 € |

Kinder unter 6 Jahren sind gebührenfrei.

- 2) Die Geltungsdauer für Einzelkarten und Zeitkarten (Zehner- und Zwanzigerkarten) beträgt 2 Jahre ab Ausstellungsdatum.
- 3) Die Zeitkarten sind übertragbar.

§ 2
Freibad

1) Für die Benutzung des Freibades einschließlich der Liegewiesen und sonstigen Anlagen werden folgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------|---------|
| a) ERWACHSENE | |
| Einzelkarte | 2,50 € |
| Zehnerkarte | 20,00 € |
| Zwanzigerkarte | 30,00 € |
| Saisonkarte | 27,00 € |

- b) KINDER unter 16 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber der Juleica
(*Berechtigung muss gegen Vorlage des jeweiligen Ausweises nachgewiesen werden können*)

Einzelkarte	1,00 €
Zehnerkarte	9,00 €
Zwanzigerkarte	15,00 €
Saisonkarten	10,00 €

Kinder unter 6 Jahren sind gebührenfrei.

- c) Örtliche Schulklassen und Schulklassen im Schullandaufenthalt in Walldürn erhalten bei geschlossener Schwimmbadbenutzung und Beaufsichtigung durch den Lehrer an Vormittagen freien Eintritt.
- 2) Die Geltungsdauer der Zeitkarten (Zehner- und Zwanzigerkarten) beträgt 2 Jahre ab Ausstellungsdatum
- 3) Die Zeitkarten sind übertragbar.
- 4) Örtliche Sportvereine und DLRG-Gruppen haben die Möglichkeit, Zehner- bzw. Zwanzigerkarten für die Mitglieder zu lösen.

§ 3

Saunabesucher, die das Hallenbad benutzen, haben ein Entgelt von 1,00 € bei einer Badezeit von 30 Minuten zu entrichten.

Für die unter § 1 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personen beträgt die Gebühr 0,50 €.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldürn, den 24. November 2014
Für den Gemeinderat

G ü n t h e r
Bürgermeister